

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

DVR 0059986

Fax 02742/9005/12785

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus

zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer

Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die

jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die
Vermittlung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 18.11.2009

Ltg.-420/B-51-2009

G-Ausschuss

Beilagen

GS 4-GES-5/011-2009

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

-	Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
		Dr. Brunner		15609	17. November 2009

Betrifft

NÖ Bestattungsgesetz 2007, Änderung, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt

Nach Art 14 Abs.5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt dürfen die Mitgliedsstaaten die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet unter anderem nicht von einer wirtschaftlichen Überprüfung im Einzelfall , bei der die Erteilung der Genehmigung vom Nachweis eines wirtschaftlichen Bedarfs oder einer Marktnachfrage abhängig gemacht wird, abhängig machen.

Das für die Errichtung und den Betrieb einer kommunalen Bestattungsanlage in § 21 Abs.2 Z.3 angeführte Bestehen eines Bedarfs als Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung durch die Landesregierung ist eine unzulässige Anforderung nach Art 14 Abs.5 der zitierten Richtlinie.

Es besteht daher ein Novellierungsbedarf

II. Kompetenzgrundlage:

Gem. Art. 10 Abs.1 Z. 12 B-VG ist das Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Gemäß Artikel 15 Abs.1 B-VG verbleibt, soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Das Leichen- und Bestattungswesen verbleibt demnach im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

III. Kosten:

Aufgrund des Gesetzesentwurfes ist mit keiner finanziellen Mehrbelastung des Bundes, des Landes und der Gemeinden zu rechnen.

V. EU- Konformität :

Der Änderung stehen zwingende EU-Normen nicht entgegen und steht im Einklang mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

B. Besonderer Teil

Gemäß § 21 Abs.2 Z.3 NÖ Bestattungsgesetz 2007 ist die Bewilligung der Landesregierung für die Errichtung und den Betrieb einer kommunalen Bestattungsanlage zu erteilen, wenn ein Bedarf besteht.

Das Bestehen eines Bedarfs als Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist eine unzulässige Anforderung nach Art 14 Abs.5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage über den Entwurf einer Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S c h e e l e
Landesrätin